

Benutzungsordnung

Die Bezirksgruppe Aalen der Sektion Schwaben ist Betreiber der Kletterhalle im Greut. Für die Benutzung der Kletteranlage durch Vereine und bei offenem Kletterbetrieb gelten die folgenden Regeln:

1. Berechtigung

1.1 Nur Befugte dürfen die Kletteranlage benutzen.

Befugt sind alle Personen, die die Einverständniserklärung unterschrieben haben und eine gültige Eintrittskarte besitzen.

Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonst Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen

1.2 Nicht befugt zum Klettern sind

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn sie ohne Aufsicht eines klettererfahrenen und befugten Erwachsenen sind und es sich nicht um eine DAV-Veranstaltung handelt
- Personen, denen die Bezirksgruppenleitung das Klettern oder das Betreten der Anlage verboten hat

1.3 Bei geleiteten Gruppen – oder Kursveranstaltungen hat der/die jeweilige Leiter/in dafür einzustehen, dass die Benutzungsordnung in allen Punkten erfüllt wird

1.4 die Bezirksgruppenleitung oder deren Beauftragter sind berechtigt, die Benutzer der Kletteranlage zu kontrollieren und ihnen gegebenenfalls das Klettern zu verbieten

2. Zutritt

2.1 Die Kletteranlage ist zu den angegebenen Öffnungszeiten benutzbar. Außerhalb dieser Zeiten darf die Anlage nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bezirksgruppenleitung benutzt werden.

2.2 Die Eintrittskarte ist bei Betreten der Anlage zu erwerben bzw. vorzuzeigen.

DAV-Mitglieder haben sich beim Erwerb einer ermäßigten Eintrittskarte mit einem gültigen DAV-Ausweis auszuweisen

3. Haftung

3.1 Klettern ist eine Risikosportart und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Aufenthalt in der Kletterhalle und deren Benutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung

- Es darf nur unter Einhaltung der anerkannten sicherungstechnischen Richtlinien geklettert werden.
- 3.2** Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder bzw. für die ihnen anvertrauten Personen. Schadensersatzansprüche gegen die Sektion Schwaben, die Bezirksgruppenleitung Aalen und deren Organe sowie gegen deren Beauftragte sind ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie bestehen mögen.
- 3.3** Der Betreiber übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Klettergriffe

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

- 4.1** Das Beschädigen und Beschmieren der Anlage ist strengstens untersagt
- Die Kletteranlage, die Umkleieräume, die WC und die Außenanlagen sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Abfälle müssen mitgenommen werden. Für Getränke dürfen keine Glasflaschen benutzt werden
- In sämtlichen Räumlichkeiten besteht absolutes Rauchverbot
- 4.2** Griffe, Tritte und Haken dürfen nicht verändert, beseitigt oder neu angebracht werden
- 4.3** Es ist nicht erlaubt mit offenem Magnesia zu klettern, Chalkball ist erlaubt
- 4.4** Die Kletteranlage darf nur mit Kletterschuhen beklettert werden. Bei Ausnahmen müssen Hallenturnschuhe mit hellen Sohlen verwendet werden
- Barfuss Klettern ist verboten
- 4.5** Die Bezirksgruppenleitung oder deren Beauftragte sind berechtigt, jeden Verursacher von Beschädigungen oder Verunreinigungen zur Verantwortung zu ziehen

5. Hausrecht

- 5.1** Im Auftrag der Stadt Aalen übt die Bezirksgruppenleitung oder deren Beauftragte das Hausrecht über die Kletteranlage aus. Seine Anordnungen sind unbedingt zu folgen
- 5.2** Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann auf Beschluss der Bezirksgruppenleitung dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden

Aalen, 28.9.2007

Im Namen des Vorstandes

Dr. Reiner Schwebel, Bezirksgruppenleiter